

Ausführungsbestimmungen Flexibler Spielbetrieb (AB 27) – Aufnahme Flexmodell

Ausführungsbestimmungen Flexibler Spielbetrieb (AB 27)**§ 1 Präambel**

Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs hat der Vorstand des Südbadischen Fußballverbandes die nachfolgenden Bestimmungen verabschiedet.

§ 2 Anwendungsbereich des Flexiblen Spielbetriebs

Bei den Herren und Frauen kann der flexible Spielbetrieb in der jeweils untersten Spielklasse sowie den Reservestaffeln angewendet werden. In der Jugend ist der flexible Spielbetrieb auf Bezirksebene in allen Spielklassen, ausschließlich der Bezirksliga möglich.

§ 3 Bestimmungen des Flexiblen Spielbetriebs

Bei regulären 11er Staffeln wird bei Anwendung des Flexiblen Spielbetriebs die Mannschaftsstärke auf 9 Spieler und bei regulären 9er Staffeln auf 7 Spieler reduziert. Dies kann an jedem Spieltag neu entschieden werden, muss jedoch mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn dem Staffelleiter sowie der gegnerischen Mannschaft über das elektronische Postfach kommuniziert werden. Hat eine Mannschaft ein Spiel im flexiblen Spielbetrieb angemeldet, kann die Spielerliste maximal 11 (bei 9er Spielen) bzw. 9 (bei 7er Spielen) betragen. Die gegnerische Mannschaft kann mehr Spieler auf die Spielerliste setzen, muss jedoch auch mit der verringerten Mannschaftszahl spielen.

Das Aufstiegsrecht erlischt für die Mannschaft, welche den flexiblen Spielbetrieb angemeldet hat. Im DFBnet wird die Mannschaft entsprechend gekennzeichnet.

§ 4 Spielfeld

Es gelten die regulären Spielfeldgrößen. Die beiden Mannschaften können sich jedoch in Absprache mit dem Schiedsrichter auf ein verringertes Spielfeld (bspw. 16er bis 16er) verständigen. Bei 11er Staffeln die im flexiblen Spielbetrieb im 9 gegen 9 ausgetragen werden, werden immer Großfeldtore verwendet.

Spielordnung § 42 Spielklasseneinteilung Absatz 2 – Aufnahme Flexmodell

Spielordnung

[...]

§ 42 Spielklasseneinteilung

[...]

2. Spielsystem

- 2.1. Das Spielsystem gemäß Ziffer 1 wird auf dem Verbandstag festgelegt.
- 2.2. Die Einteilung der Verbands- und Landesligen erfolgt durch den Verbandsspielausschuss. Die Einteilung der Bezirks- und Kreisligen erfolgt auf den Bezirkstagen.
- 2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Spielrunde für den bezirklichen Jugendspielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss, für den übrigen bezirklichen Spielbetrieb vom Bezirksfußballausschuss, für den überbezirklichen Jugendspielbetrieb vom Verbandsjugendausschuss, für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vom Verbandsfrauenausschuss und im Übrigen vom Verbandsspielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.
- 2.4. Auf Bezirksebene können ~~in den untersten Spielklassen~~ auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftsstärken durchgeführt werden. Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.

[...]

Ausführungsbestimmungen für Gemischtes Spielen (AB 28) – Pilotprojekt Gemischtes Spielen

Ausführungsbestimmungen für Gemischtes Spielen (AB 28)**§ 1 Präambel**

Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs hat der Vorstand des Südbadischen Fußballverbandes für die Saison 2024/2025 ein Pilotprojekt zum Gemischten Spielen, mit den nachfolgenden Bestimmungen verabschiedet.

§ 2 Allgemeines

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

§ 3 Antragstellung

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passstelle zu richten.

§ 4 Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 10 Ziffer 5 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 5 Spielberechtigung bei den A-Junioren

Spielerinnen des Jahrgangs 2006/2007 können auch in A-Juniorenmannschaften eingesetzt werden. Die Antragstellung erfolgt nach §3. Hierbei gelten die Regularien der Jugendordnung.

Spielordnung § 10 Spielerlaubnis – Pilotprojekt Gemischtes Spielen

Spielordnung

[...]

§ 10 Spielerlaubnis

[...]

8. Gemischtes Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Zur Saison 2024/2025 wird ein Pilotprojekt zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften) erprobt. Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.

[...]

Spielordnung § 10 Spielerlaubnis – Klarstellung Spielrecht bei Bezirkspokalspielen

Spielordnung

[...]

§ 10 Spielerlaubnis

[...]

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele umfasst den Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften), sowie in Abweichung von Satz 2 auch den Einsatz in ~~Verbandspokalspielen~~ **Verbands- und Bezirkspokalspielen**.

[...]

Spielordnung §39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung – Anpassung Regelungen zur Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Spielordnung

[...]

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen. Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden. **Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen.**
2. Die Trikots aller Spieler müssen mit unterschiedlichen, höchstens zweistelligen Rückennummern gekennzeichnet sein. **Die Nummern können zusätzlich auf den Hosen angebracht werden. Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden.**
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die Trikots der Spieler dürfen den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden. Der Name auf dem Trikot muss mit dem Namen auf dem Online-Spielbericht übereinstimmen.
5. Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. ~~wie das Tragen von Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen.~~ Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.
6. ~~Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen.~~
Das Tragen von Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstigen Unterziehhosen ist gestattet.
7. Ein Auswechseln der Spielkleidung während einer Halbzeit ist zulässig.
8. Bei den Spielen der Verbands- und Landesligen müssen die Mannschaften in der im Anschriftenverzeichnis gemeldeten Spielkleidung (Farbe) antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft wechseln. Bei allen übrigen Spielklassen obliegt es dem Platzverein, für eine andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Bei Spielen auf neutralen Plätzen entscheidet die spielleitende Stelle.
9. Die Spieler sind verpflichtet, geeignete Schuhe für sämtliche Beläge von zum Spielbetrieb zugelassenen Haupt- und Ausweichspielfeldern mitzuführen.
10. **Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sich in ihrer Kleidung von den Spielern (nicht den Torhütern) unterscheiden. Die Farbe Schwarz bleibt dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.**

[...]

Spielordnung § 44 a Bespielbarkeit des Spielfeldes – Klarstellung überbezirklich / bezirklich

Spielordnung

[...]

§ 44 a Bespielbarkeit des Spielfeldes

[...]

4a) Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er **im überbezirklichen Spielbetrieb** den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Spiel- oder Staffelleiter, der die Aufgabe an eine geeignete Person delegieren kann. Dieser entscheidet in letzter Instanz vorbehaltlich einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters am Spieltag nach dessen Platzkontrolle.

§ 45 Ziffer 2.6 findet keine Anwendung. ~~Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können.~~ Die Spielabsage durch den zuständigen Spiel-/Staffelleiter muss bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

4b) Bei Spielen auf Bezirksebene gilt: Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Spiel-/Staffelleiter rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Der Spiel-/Staffelleiter kann dies an eine geeignete Person delegieren. Der Spiel-/Staffelleiter entscheidet in letzter Instanz vorbehaltlich einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters am Spieltag nach dessen Platzkontrolle. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

[...]

Jugendordnung – Streichung Ausnahmeregelung für Saison 2023/2024

Jugendordnung

[...]

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

2.

[...]

~~Für die Spielzeit 2023/2024 gilt: Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft in Wettbewerben auf Verbandsebene möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in der SBFV-Auswahl ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen Landesverbandes bestritten haben. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.~~

[...]

Ausführungsbestimmungen für Werbung auf der Spielkleidung (AB1) – Umstrukturierung Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen für Werbung auf der Spielkleidung (AB 1)**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmung werden nach § 54 RuVO bestraft.
3. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem auf dem Trikot nicht größer als 100 cm², auf der Hose nicht größer als 50 cm² und auf den Stutzen nicht größer als 25 cm² sein; es muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
4. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder die Zuschauer wirken.
5. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Trikot, der Hose, den Stutzen sowie den Torwarthandschuhen (jeweils höchstens 20 cm²).

§ 2 Einschränkungen

1. Die Werbung darf nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die guten Sitten und die im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.
4. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
5. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet.
6. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt.
7. Etwaige Werbeverbote und -beschränkungen durch die nationale Gesetzgebung finden ebenfalls Anwendung.

§ 3 Werbeflächen

- 1) Als Werbefläche dienen die Vorderseite, die Rückseite, ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und einer Vorderseite der Hose. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrichtungsgegenständen ist verboten.
 - a) Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf für eine unbegrenzte Zahl von Werbepartnern oder deren Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt pro Werbefläche getragen werden.
 - b) Alle Spieler, auch der Torwart, müssen die gleiche Werbung tragen. Ein Torwarttrikot ohne Werbung ist jedoch erlaubt.
 - c) Ist eine Werbefläche nicht umrandet, wird sie zur Berechnung der Fläche durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- 2) Die zulässigen Werbeflächen dürfen wie folgt genutzt werden:
 - a) **Trikot-Vorderseite**
Die Werbefläche der Trikot-Vorderseite darf maximal 400 cm², nicht überschreiten. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.
 - b) **Trikot-Rückseite**
Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie ggf. des Vereins- oder Spielernamens haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 cm² haben und die Höhe von 7,5 cm nicht überschreiten. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.
 - c) **Trikot-Ärmel**
Die Werbung auf dem Ärmel darf eine Fläche von 100 cm² nicht überschreiten. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.
Werbung auf dem Trikotärmel im Oberarmbereich ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils spätestens bis

zum 30.06. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben.

Ausgenommen hiervon sind die Finalsiege der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.

d) Hosen-Vorderseite

Werbung auf der Hose ist nur auf der Vorderseite **eines** Hosenbeins zulässig. Sie darf eine Fläche von 100 cm² nicht überschreiten. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

§ 4 Schiedsrichtern und -assistenten

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -assistenten darf nicht mit Werbung versehen sein. Ausgenommen hiervon sind die Finalsiege der Verbandspokalwettbewerbe. Hier kann das Präsidium eine gesonderte Regelung erlassen.

§ 5 Vereinbarungen

1. Verträge zwischen Verein und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
2. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Südbadische Fußballverband nicht zuständig.

§ 6 Schlussbestimmung

Im Übrigen sind die vom DFB erlassenen allgemein verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu beachten.

Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele (AB 13) – Anpassung Kinderfußball & Streichung Norweger-Modell

Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele (AB 13)

[...]

§ 3 Allgemeiner Hinweis für alle Kleinfeldspiele

Bei Spielen im Kleinfeld gibt es nur indirekten Freistoß. Die Abseitsregelung findet, **mit Ausnahme der D-Junioren in der Saison 2024/25**, keine Anwendung.

§ 4 Hinweis für Spiele gegen Mannschaften aus anderen Landes- oder Nationalverbänden

Bei Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem Südbadischen Fußballverband angehören, wird dringend empfohlen, über die zur Anwendung kommenden Regeln vor dem Spiel klare Absprachen zu treffen.

§ 5 Bestimmungen für die einzelnen Altersklassen

Nachfolgend sind die Bestimmungen der einzelnen Altersklassen aufgeführt. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen ~~der Spieltage der G- und F-der G-, F- und E-Jugend~~, welche in der AB 18 „~~Spieltage der G- und F-Jugend~~“ ~~geregelt sind (Feld und Halle)~~ **Kinderfußball G-, F- und E-Jugend**.

Die Bestimmungen für die Futsalspiele der Altersklasse A- bis D-Jugend sind in der AB 11 für „Futsalspiele und Futsalturniere“ geregelt.

Für die Hallenspiele der E-Jugend gelten die in der Tabelle unten aufgeführten Bestimmungen.

~~§ 6 Norweger-Modell~~

~~Bei der D-, C-, B-, und A-Jugend können auch Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftenstärke gebildet werden („Norweger-Modell“), sofern dies im Bezirk Anwendung findet.~~

~~Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftenstärke aufeinander, wird mit der geringeren Mannschaftenstärke gespielt. Die Mannschaftenstärke ist über den Meldebogen zu Saisonbeginn festzulegen und wird hinter dem Mannschaftennamen entsprechend gekennzeichnet. Für Mannschaften, die mit geringerer Mannschaftenstärke antreten, erlischt das Aufstiegsrecht. Eine Änderung der Mannschaftenstärke ist zur Rückrunde möglich. Das Nähere bestimmen die hierzu jeweils vor Beginn eines Spieljahres ergehenden Ausschreibungen.~~

~~Für die Mannschaftenstärke gelten die Altersklasse entsprechende Spielfeldgröße und die mögliche Spieleranzahl (z. B. C-Junioren, verkürztes Großfeld, 9+5 Spieler). Siehe § 5 Bestimmungen für die einzelnen Altersklassen.~~

Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele (AB 15) – Anpassung Spielklassenbenennung

Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele (AB 15)

[...]

§7a Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele

[...]

4. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:

a) der ~~Bundesligen~~-DFB-Nachwuchsliga, Regionalliga und BW-Oberliga durch die Geschäftsstelle,

b) im Juniorinnenbereich der ~~Bundesliga-und~~ BW-Oberliga durch die Geschäftsstelle. **Einzelfallentscheidungen durch den Verbandsjugendwart sind möglich.**

[...]

AB Finanzwesen (AB 26) - Ergänzung Vereinswechsel/Ausbildungsentschädigung von Schiedsrichtern

AB Finanzwesen (AB 26)

[...]

VI. Schiedsrichter

2. SR-Soll

[...]

d) Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichter innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Schiedsrichterprüfung absolviert wurde, den Verein, so wird eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 500,00 € fällig, welche der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein zu erstatten hat.

Dies gilt ausschließlich für einen Vereinswechsel innerhalb des südbadischen Verbandsgebietes.

[...]

Ausführungsbestimmungen Finanzwesen (AB 26) – Anpassung SR-Spesen

Ausführungsbestimmungen Finanzwesen (AB 26)

[...]

1. SR-Spesen

a) Herren:

<i>Spielklasse</i>	<i>Spesen</i>
Oberliga	100,00 €
Verbandsliga	60,00 € 65,00 €
Landesliga	52,00 € 55,00 €
Bezirksliga	40,00 € 45,00 €
Kreisliga A/B/C	33,00 € 40,00 €
Senioren/Freizeit/Reserve	26,00 € 30,00 €

b) Frauen:

<i>Spielklasse</i>	<i>Spesen</i>
Oberliga	40,00 € 45,00 €
Verbandsliga	33,00 € 40,00 €
Landesliga	35,00 €
Bezirksliga	30,00 €
Kreisliga	30,00 €
Kleinfeldspiele	30,00 €

c) SR-Junioren:

<i>Spielklasse</i>	<i>Spesen</i>
A-Junioren Oberliga	40,00 € 45,00 €
A-Junioren Verbandsliga	33,00 € 35,00 €
A-Junioren Landesliga	30,00 €
A-Junioren Sonstige	24,00 € 25,00 €
B-Junioren Oberliga	40,00 € 45,00 €
B-Junioren Verbandsliga	29,00 € 35,00 €
B-Junioren Landesliga	20,00 € 30,00 €
B-Junioren Sonstige	20,00 € 25,00 €
C-Junioren Oberliga	28,00 € 35,00 €
C-Junioren Verbandsliga	21,00 € 30,00 €
C-Junioren Landesliga	25,00 €
C-Junioren Sonstige	17,00 € 20,00 €
D-Junioren	20,00 €

d) SR-Juniorinnen:

<i>Spielklasse</i>	<i>Spesen</i>
B-Juniorinnen Oberliga	28,00 € 35,00 €
B-Juniorinnen Verbandsliga	20,00 € 25,00 €
B-Juniorinnen Sonstige	17,00 € 20,00 €
C-Juniorinnen	16,50 € 20,00 €
D-Juniorinnen	14,50 € 20,00 €

e) SR-Assistenten:

<i>Spielklasse</i>	<i>Spesen</i>
Oberliga	50,00 €
Verbandsliga.....	30,00 € 32,50 €
Landesliga	26,00 € 27,50 €
Bezirksliga	20,00 € 22,50 €
Frauen-Oberliga	22,50 €
Frauen-Verbandsliga	20,00 €
Frauen-Landesliga	17,50 €
Frauen-Bezirksliga.....	15,00 €
A-Junioren Oberliga.....	20,00 € 22,50 €
A-Junioren Verbandsliga.....	16,50 € 17,50 €
B-Junioren Oberliga	20,00 € 22,50 €
B-Junioren Verbandsliga.....	14,50 € 17,50 €
C-Junioren Oberliga	17,50 €
C-Junioren Verbandsliga.....	15,00 €

[...]